

STADT WUNSIEDEL

GZ: 028 – 101

Geschäftsordnung für den Schulverband Wunsiedel II - Grundschule -

	Urschrift/ Neufassung	Änderung ab 19.04.1994	Änderung ab 30.07.1997	Änderung ab 04.06.2002
Beschluss der Schulverbands- versammlung vom	12.01.1988	18.04.1994	29.07.1997	03.06.2002
Nr.				
Datum der Ausfertigung				
Rechtsaufsichtlich genehmigt mit Schreiben des/der	---	---	---	
vom	---	---	---	
Nr.	---	---	---	
bzw. der Genehmigungsbehörde vorgelegt am	11.02.1988			
Bekanntgabe im Amtsblatt am			---	
Nr.			---	
Tag des Inkrafttretens	01.01.1988	19.04.1994	30.07.1997	04.06.2002
Geltungsdauer	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt

	Änderung ab 01.08.2017			
Beschluss der Schulverbands- versammlung vom	24.07.2017			
Nr.				
Datum der Ausfertigung				
Rechtsaufsichtlich genehmigt mit Schreiben des/der	---	---	---	
vom	---	---	---	
Nr.	---	---	---	
bzw. der Genehmigungsbehörde vorgelegt am				
Bekanntgabe im Amtsblatt am			---	
Nr.			---	
Tag des Inkrafttretens	01.08.2017			
Geltungsdauer	unbegrenzt			

G e s c h ä f t s o r d n u n g
für den Schulverband Wunsiedel II – Jean-Paul-Grundschule -

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbands

Wunsiedel II – Jean-Paul-Grundschule -

(nachfolgend kurz „die Schulverbandsversammlung“ genannt) gibt sich auf Grund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) vom 24. Juli 1986 (GVBl S. 169), der Art. 1 Abs. 3 Satz 3 und Art. 27 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) vom 12. Juli 1966 (BayRS 2020 – 6 – 1 – I) sowie des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) – BayRS 2020 – 1 – 1 – 1 -, zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 06. August 1986 (GVBl S. 210), folgende Geschäftsordnung:

A. Die Organe des Schulverbands und ihre Aufgaben

I. Die Schulverbandsversammlung

§ 1

Zuständigkeit der Schulverbandsversammlung

Die Schulverbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Schulverbands, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Schulverbandsvorsitzenden (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 37 KommZG, §§ 4 – 7 dieser Geschäftsordnung) fallen.

§ 2

Rechtsstellung der Mitglieder der Schulverbandsversammlung

(1) Soweit die Mitglieder der Schulverbandsversammlung nicht an ordnungsgemäß nach Art. 32 Abs. 5 Satz 1 KommZG zustandegekommene Weisungen der Mitgliedsgemeinden gebunden sind, üben sie ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus.

(2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Teilnahme- und Abstimmungspflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten Art. 31 KommZG sowie die Artikel 48 Abs. 1 und 2, Art. 20 Abs. 1 mit 3, Art. 56a Abs. 1, Art. 49, 50, 19 der Gemeindeordnung, für die gekorenen Mitglieder (Art. 9 Abs. 3 Satz 3 BaySchFG) ferner Art. 48 Abs. 3 der Gemeindeordnung entsprechend. Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die erste Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden sind, können ihre Mitgliedschaft in der Schulverbandsversammlung während der Zeit ihres Bürgermeisteramtes nicht niederlegen.

(3) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Mitglieder der Schulverbandsversammlung nur berechtigt, soweit ihnen der Schulverbandsvorsitzende im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung seines Stellvertreters einzelne Befugnisse (§§ 4 – 7 dieser Geschäftsordnung) überträgt (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V. m. Art. 37 Abs. 4 KommZG, ferner Art. 27 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 39 Abs. 2 GO).

(4) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung haben, soweit sie eine Tätigkeit nach Abs. 3 ausüben, ein Recht auf Einsicht in die Akten des Schulverbands, sonst nur, wenn sie von der Schulverbandsversammlung mit der Einsichtnahme beauftragt werden.

§ 3

Stellvertretung der Mitglieder der Schulverbandsversammlung

(1) Die als Mitglieder der Schulverbandsversammlung amtierenden ersten Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden werden im Falle der Verhinderung in der Schulverbandsversammlung von ihren allgemeinen Vertretern in ihren Gemeinden (Art. 39 Abs. 1 GO) vertreten (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 32 Abs. 2 Satz 1 KommZG). Diese Vertreter besitzen in der Schulverbandsversammlung die in § 2 dieser Geschäftsordnung geschilderte Rechtsstellung.

(2) Für die verhinderten sonstigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung entsenden die Mitgliedsgemeinden von ihnen nach Art. 32 Abs. 3 Satz 1 KommZG bestellte Vertreter in die Schulverbandsversammlung.

II. Der Schulverbandsvorsitzende

1. Aufgabenbereich

§ 4

Vorsitz in der Schulverbandsversammlung

(1) Der Schulverbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Schulverbandsversammlung vor, beruft Sitzungen ein und leitet Beratung und Abstimmung (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 37 Abs. 1 Satz 2 KommZG).

(2) Der Schulverbandsvorsitzende hat die Beschlüsse der Schulverbandsversammlung unverzüglich zu vollziehen (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 37 Abs. 2 KommZG). Über etwaige Hinderungsgründe hat er die Schulverbandsversammlung in der nächsten Sitzung, erforderlichenfalls unter Einberufung einer gesonderten Sitzung, zu unterrichten. Hält er Beschlüsse der Schulverbandsversammlung für rechtswidrig, so weist er die Schulverbandsversammlung auf seine Bedenken hin und setzt den Vollzug des Beschlusses vorläufig aus. Hält die Schulverbandsversammlung ihre Entscheidung aufrecht, so muß der Schulverbandsvorsitzende der Rechtsaufsichtsbehörde unter Aktenvorlage berichten (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 27 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 59 Abs. 2 GO).

(3) Die Befugnis des Schulverbandsvorsitzenden, anstelle der Schulverbandsversammlung dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 27 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 37 Abs. 3 GO), erstreckt sich nur auf Maßnahmen, die nicht ohne erheblichen Nachteil für den Schulverband, für die am Schulverband oder sonst Beteiligten, für die Verbandsschule oder für die Allgemeinheit aufgeschoben werden können, bis die Schulverbandsversammlung zur Beschlussfassung zusammentritt. Für die Frage der

Dringlichkeit und Unaufschiebbarkeit kommt es nicht auf die subjektive Meinung des Vorsitzenden, sondern auf die objektive Lage der Dinge an.

§ 5

Aufgaben als Leiter der Verwaltung des Schulverbands

(1) Der Schulverbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit

1. die laufenden Angelegenheiten, die für den Schulverband keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 37 Abs. 2 und Art. 27 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 37 Abs. 1 Nr. 1 GO),
2. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder geheimzuhalten sind (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 37 Abs. 2 und Art. 27 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 37 Abs. 1 Nr. 3 GO).

(2) Für die laufenden Angelegenheiten, die nicht unter Abs. 1 Nr. 2 fallen, gelten folgende Richtlinien:

Laufende Angelegenheiten sind die alltäglichen Verwaltungsgeschäfte des Schulverbands, die keine grundsätzliche Bedeutung haben und für den Vollzug des Haushalts des Schulverbands keine erhebliche Rolle spielen. Hierher gehört insbesondere die Beschaffung des laufenden Geschäftsbedarfs des Schulverbands und der Verbandsschule. Über Einzelbeträge, die im Haushalt des Schulverbands festgelegt sind, kann der Schulverbandsvorsitzende verfügen. Einzelgenehmigungen aus Sammelbeträgen kann er bis zum Betrag von 15.000,00 EUR erteilen.

(3) Dem Schulverbandsvorsitzenden steht für die Erledigung seiner Geschäfte ein nebenamtlicher Geschäftsführer zur Seite. Der Geschäftsführer wird durch Beschluss der Schulverbandsversammlung bestellt (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 39 Abs. 2 KommZG). Der Geschäftsführer unterstützt den Verbandsvorsitzenden nach seinen Weisungen bei den laufenden Verwaltungsgeschäften. Er kann ihm dabei auch das Zeichnungsrecht übertragen. Darüber hinaus stehen ihm die Bediensteten der Stadt Wunsiedel zur Seite (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 37 Abs. 4 KommZG).

(4) Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden auf Grund des § 2 der Satzung des Schulverbands von der Gemeindekasse der Mitgliedsgemeinde Stadt Wunsiedel erledigt.

(5) Wenn Mitglieder der Schulverbandsversammlung nicht schon als Bürgermeister oder Gemeinderäte oder Gemeindebedienstete nach Art. 56 a Abs. 3 GO verpflichtet wurden, hat der Schulverbandsvorsitzende sie, bevor sie mit Angelegenheiten befasst werden, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen, schriftlich besonders zu verpflichten, alle solche Angelegenheiten geheimzuhalten.

§ 6

Vertretung des Schulverbands nach außen

(1) Die Befugnis des Schulverbandsvorsitzenden zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des Schulverbands nach außen (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 37 Abs. 1 Satz 1 KommZG) beschränkt sich, soweit er nicht gemäß § 5 Abs. 1 der Geschäftsordnung zum selbständigen Handeln befugt ist, auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse der Schulverbandsversammlung.

(2) Der Schulverbandsvorsitzende kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis anderen Personen schriftlich, unter Angabe der Amtsbezeichnung und mittels handschriftlicher Unterzeichnung Vollmacht zur Vertretung des Schulverbands erteilen (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 27 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 38 Abs. 2 GO).

§ 7

Sonstige Geschäfte

Dem Schulverbandsvorsitzenden können weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung durch besonderen Beschluss der Schulverbandsversammlung übertragen werden.

2. Stellvertretung

§ 8

Aufgaben des Stellvertreters des Schulverbandsvorsitzenden

(1) Der Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden vertritt den Schulverbandsvorsitzenden bei Verhinderung durch Krankheit, dienstlicher Abwesenheit, Urlaub, persönlicher Beteiligung oder vorläufiger Dienstenhebung.

(2) Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung des Schulverbandsvorsitzenden und des Stellvertreters des Schulverbandsvorsitzenden wählt die Schulverbandsversammlung eines ihrer Mitglieder als weiteren Stellvertreter in geheimer Wahl.

(3) Der Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden übt, soweit er tätig wird, die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des Schulverbandsvorsitzenden aus (§§ 4 – 7 der Geschäftsordnung).

(4) Der Schulverbandsvorsitzende kann seine Aufgaben und Befugnisse als Schulverbandsvorsitzender nicht ganz oder teilweise auf seinen allgemeinen Stellvertreter in seiner Gemeinde oder gemäß Art. 39 Abs. 2 GO auf eine dort genannte sonstige Person übertragen.

B. Der Geschäftsgang

I. Allgemeines

§ 9

Sitzungszwang

Die Schulverbandsversammlung beschließt in Sitzungen (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 27 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 47 Abs. 1 GO). Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen im sogenannten Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.

§ 10

Öffentliche Sitzungen

(1) Zu den öffentlichen Sitzungen der Schulverbandsversammlung (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 27 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 52 Abs. 2 GO) hat jedermann nach Maßgabe des für Zuhörer verfügbaren Raums Zutritt. Soweit erforderlich, wird die Zulassung durch Ausgabe von Platzkarten geregelt.

(2) Für die Presse ist stets die erforderliche Zahl von Plätzen freizuhalten.

(3) Zuhörer, die den Verlauf der Sitzung durch Eingreifen in die Verhandlung oder durch ungebührliches Verhalten stören, können durch den Schulverbandsvorsitzenden aus dem Sitzungssaal verwiesen werden (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 27 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 53 Abs. 1 GO).

§ 11

Nichtöffentliche Sitzung

In nichtöffentlichen Sitzungen (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 27 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 52 Abs. 2 GO) werden behandelt:

1. Personalangelegenheiten;
2. Verträge in Grundstücksangelegenheiten;
3. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben, nach der Natur der Sache erforderlich oder durch die Schulverbandsversammlung beschlossen ist, z. B. Vergabe von Bauaufträgen und Leistungen.

II. Vorbereitung der Sitzungen

§ 12

Einberufung

(1) Sitzungen der Schulverbandsversammlung sind durch den Schulverbandsvorsitzenden einzuberufen, sobald es die Geschäftslage erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder der Schulverbandsversammlung dies schriftlich beantragt, mindestens

jedoch einmal jährlich (Art. 9 Abs. 6 BaySchFG). Die Wochenfrist des Art. 9 Abs. 6 Satz 3 BaySchFG beginnt mit dem Eingang des Antrags beim Schulverbandsvorsitzenden.

(2) Die Sitzungen finden in der Regel im Konferenzraum der Hauptschule statt, soweit nicht im Einzelfall in der Ladung (§ 14) etwas anderes bestimmt ist.

§ 13

Tagesordnung

(1) Der Schulverbandsvorsitzende setzt die Tagesordnung fest. Sie ist bei öffentlichen Sitzungen jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am dritten Tage vor der Sitzung durch Anschlag an den Amtstafeln des Sitzes der Mitgliedsgemeinden bekanntzugeben (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 27 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 42 Abs. 1 GO).

(2) Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekanntgegeben.

(3) Der örtlichen Presse soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

§ 14

Einladung zur Sitzung

(1) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung werden vom Schulverbandsvorsitzenden schriftlich, grundsätzlich unter Beifügung der Tagesordnung zu den Sitzungen eingeladen. Die Ladung soll so rechtzeitig zugestellt werden, dass die Mitglieder der Schulverbandsversammlung mindestens 6 Tage vor der Sitzung in ihrem Besitz sind (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 33 Abs. 1 Satz 2 KommZG). In dringenden Fällen kann der Schulverbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.

(2) Soll zum zweiten Mal über den gleichen Gegenstand verhandelt werden, so muss bei der Ladung hierauf unter Bekanntgabe der Tagesordnung sowie darauf

hingewiesen werden, dass die Schulverbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 34 Abs. 1 Satz 3 KommZG).

(3) Für Wahlen gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 15

Anträge

(1) Das Recht, Anträge in die Schulverbandsversammlung einzubringen, besitzen nur die Mitglieder der Schulverbandsversammlung.

(2) Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich zu stellen und kurz zu begründen. Sie müssen spätestens 3 Tage vor der Sitzung beim Schulverbandsvorsitzenden eingereicht werden. Soweit ein Antrag Ausgaben verursacht, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, muss er gleichzeitig Deckungsvorschläge enthalten (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 27 Abs. 1 Satz 1 und Art. 41 Abs. 1 KommZG i. V. m. Art. 66 Abs. 1 und Abs. 2 GO). Anträge, die diesem Erfordernis nicht entsprechen, werden nicht behandelt.

(3) Die Schulverbandsversammlung entscheidet darüber, ob später eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung als dringend gestellte Anträge zur Beratung und Abstimmung gebracht oder zurückgestellt werden sollen.

(4) Unmittelbar vor oder im Verlauf der Sitzung gestellte Anträge, die eine Ermittlung oder die Heranziehung abwesender Sachbearbeiter oder Beiziehung von Akten erfordern, werden bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt.

(5) Während der Sitzung gestellte Anträge zur Geschäftsordnung oder einfache Sachanträge wie Änderungsanträge, Zusatzanträge, Nichtbefassungsanträge, Zurückziehungen von Anträgen u. ä. bedürfen nicht der Schriftform.

III. Sitzungsverlauf

§ 16

Eröffnung der Sitzung

(1) Der Schulverbandsvorsitzende erklärt die Sitzung für eröffnet. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Anwesenheit der Mitglieder der Schulverbandsversammlung fest und gibt die vorliegenden Entschuldigungen bekannt. Sodann stellt er die Beschlussfähigkeit der Schulverbandsversammlung fest.

(2) Die Niederschrift über die vorangegangene Sitzung wird den Mitgliedern der Schulverbandsversammlung übersandt. Sofern zu Beginn der Sitzung Widersprüche nicht erhoben werden, gilt die Niederschrift als von der Schulverbandsversammlung genehmigt (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 27 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 54 Abs. 2 GO). Spätere Änderungen sind nicht mehr zulässig.

§ 17

Eintritt in die Tagesordnung

(1) Die einzelnen Punkte der Tagesordnung kommen in der festgelegten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. Über Sitzungsgegenstände, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden, wird nach den Sitzungsgegenständen der öffentlichen Sitzung beraten und abgestimmt. Über Abweichungen beschließt die Schulverbandsversammlung.

(2) Der Schulverbandsvorsitzende oder ein von ihm beauftragter Berichterstatter trägt die Sachverhalte der einzelnen Sitzungsgegenstände vor und erläutert sie.

(3) Soweit erforderlich, können auf Anordnung des Schulverbandsvorsitzenden oder auf Beschluss der Schulverbandsversammlung der Schulleiter, der Vorsitzende des Elternbeirats oder Sachverständige sowie Sachbearbeiter nach § 5 Abs. 3 dieser Geschäftsordnung zugezogen und gehört werden.

(4) Der Schulverbandsvorsitzende kann zu allen –auch zu den nichtöffentlichen– Sitzungen Vertreter der Rechts- und Schulaufsichtsbehörden einladen. Vertreter die-

ser Aufsichtsbehörden haben auch ohne Einladung das Recht, an der Sitzung der Schulverbandsversammlung teilzunehmen (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 33 Abs. 3 Satz 1 KommZG).

§ 18

Beratung der Sitzungsgegenstände

(1) Nach der Berichterstattung über einen Tagesordnungspunkt, gegebenenfalls nach dem Vortrag des Schulleiters, des Vorsitzenden, des Elternbeirats, der Sachverständigen oder der Sachbearbeiter nach § 5 Abs. 3 dieser Geschäftsordnung, eröffnet der Schulverbandsvorsitzende jeweils die Beratung.

(2) Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die wegen persönlicher Beteiligung gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 27 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 49 Abs. 1 GO von der Beratung und Abstimmung über einen Tagesordnungspunkt ausgeschlossen sind, haben dies dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Beratung un- aufgefördert mitzuteilen.

(3) Ein Mitglied der Schulverbandsversammlung darf in der Sitzung nur dann sprechen, wenn ihm der Vorsitzende das Wort erteilt hat. Das Wort kann wiederholt erteilt werden. Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldung. Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. Vertretern der Rechts- und Schulaufsichtsbehörden ist auf Antrag das Wort zu erteilen (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 33 Abs. 3 Satz 2 KommZG).

(4) Die Redner sprechen von ihrem Platz aus; die Anrede ist an die Schulverbandsversammlung, nicht an die Zuhörer zu richten. Die Redner haben sich an den zur Beratung stehenden Antrag zu halten und nicht vom Thema abzuweichen.

(5) Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:

- a) Anträge zur Geschäftsordnung,
- b) Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des beratenden Antrags.

Über Anträge zur Geschäftsordnung, sodann über Änderungsanträge ist sofort zu beraten.

Über einen Antrag auf Schluss der Debatte ist sofort abzustimmen.

(6) Der Vorsitzende, der Berichterstatter und der Antragsteller haben das Recht zur Schlussäußerung. Die Beratung wird vom Vorsitzenden geschlossen.

(7) Redner, die gegen die vorstehenden Regeln verstoßen, werden vom Vorsitzenden zur Ordnung gerufen und auf den Verstoß aufmerksam gemacht. Bei Nichtbeachtung dieser Warnung kann ihnen der Vorsitzende das Wort entziehen.

(8) Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, können vom Vorsitzenden von der Sitzung ausgeschlossen werden; hierzu gilt die Zustimmung der Schulverbandsversammlung (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 27 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art 53 Abs. 1 GO) als erteilt, wenn sich aus der Mitte der Schulverbandsversammlung kein Widerspruch erhebt. Über den Ausschluss aus weiteren Sitzungen entscheidet die Schulverbandsversammlung (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 27 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 53 Abs. 2 GO).

(9) Falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal nicht anders wiederherzustellen sind, kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Ladung hierzu bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt, an dem die Sitzung unterbrochen wurde, fortzusetzen.

§ 19

Abstimmung

(1) Nach Schluss der Beratung oder nach Annahme des Antrags auf Schluss der Beratung lässt der Vorsitzende abstimmen.

(2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachfolgenden Reihenfolge abgestimmt:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. weitergehende Anträge; als weitergehend sind nur solche Anträge anzusehen, die einen größeren Aufwand erfordern oder eine einschneidendere Maßnahme zum Gegenstand haben,
3. Änderungsanträge,
4. die übrigen Anträge in der Reihenfolge, in der sie gestellt wurden.

(3) Vor jeder Abstimmung hat der Vorsitzende die Frage, über die abgestimmt werden soll, so zu formulieren, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann.

(4) Grundsätzlich wird durch Handaufheben abgestimmt, wenn nicht die Mehrheit der Mitglieder der Schulverbandsversammlung namentliche Abstimmung verlangt.

(5) Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz oder in der Verbandssatzung eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 34 Abs. 3 KommZG).

(6) Stimmenthaltung ist nicht zulässig (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 27 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art 48 Abs. 1 GO).

(7) Die Stimmen sind vom Vorsitzenden zu zählen. Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekanntzugeben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

(8) Beschlüsse der Schulverbandsversammlung sind nicht deshalb ungültig, weil Mitglieder im Widerspruch zu Weisungen der von ihnen vertretenen Mitgliedsgemeinden abgestimmt haben (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 32 Abs. 5 Satz 2 KommZG).

(9) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag können in derselben Sitzung Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden.

§ 20

Wahlen

Wahlen in der Schulverbandsversammlung werden nach den Bestimmungen des Art. 34 Abs. 4 KommZG durchgeführt (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG). Neben leeren Stimmzetteln gelten auch solche Stimmzettel als ungültig, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen.

§ 21

Anfragen

Nach Erledigung der Tagesordnung ist in jeder Sitzung den Mitgliedern der Schulverbandsversammlung Gelegenheit zu geben, an den Vorsitzenden oder an anwesende Sachbearbeiter nach § 5 Abs. 3 der Geschäftsordnung Anfragen über solche Gegenstände zu richten, die nicht auf der Tagesordnung stehen. Nach Möglichkeit sollen diese Fragen sofort beantwortet werden. Ist dies nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung beantwortet.

§ 22

Beendigung der Sitzung

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen erklärt der Schulbandsvorsitzende die Sitzung für geschlossen.

IV. Sitzungsniederschrift

§ 23

Form und Inhalt

(1) Über die Verhandlungen der Schulverbandsversammlung sind Niederschriften zu fertigen. Als Hilfsmittel zur Erstellung der Niederschrift können Tonbandaufzeichnungen gefertigt werden, die nach der Genehmigung der Niederschrift zu löschen sind. Die Niederschriften müssen Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Mitglieder der Schulverbandsversammlung und die der Abwesenden unter An-

gabe des Abwesenheitsgrundes, die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse und das jeweilige Abstimmungsergebnis sowie das Ergebnis von Wahlen ersehen lassen. Haben Mitglieder der Schulverbandsversammlung einem Beschluss nicht zugestimmt, so können sie verlangen, dass dies vermerkt wird (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 27 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 54 Abs. 1 GO). Ist ein Mitglied der Schulverbandsversammlung während einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies besonders zu vermerken.

(2) Die Niederschrift ist vom Schulverbandsvorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 27 Abs. 1 KommZG und Art. 54 Abs. 2 GO).

(3) Die Reinschriften der Niederschriften sind jahrgangswise zu binden oder abzuheften.

(4) Neben den Sitzungsniederschriften werden fortlaufende Anwesenheitslisten geführt.

§ 24

Einsichtnahme und Abschriftenerteilung

(1) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung können jederzeit die Niederschrift einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 27 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 54 Abs. 3 GO).

(2) Die Einsicht in die Niederschriften über öffentliche Sitzungen steht allen im Gebiet des Schulverbands wohnenden Bürgern frei (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 27 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 54 Abs. 3 GO).

(3) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung können auch von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst werden, Abschriften verlangen, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 27 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 52 Abs. 3 und Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).

C. Schlussvorschriften

§ 25

Bekanntmachungen

(1) Die Verbandssatzung wird von der Aufsichtsbehörde in ihrem Amtsblatt bekanntgemacht (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 22 Abs. 1 Satz 1 KommZG).

(2) Die sonstigen Satzungen des Schulverbands werden durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge amtlich bekannt gemacht. Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere in Art. 26 Abs. 2 GO bezeichnete Art amtlich bekannt gemacht, so wird hierauf im Amtsblatt des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge hingewiesen.

(3) Die Mitgliedsgemeinden des Schulverbands weisen auf die Veröffentlichung nach den Absätzen 1 und 2 gemäß den jeweils dort für die amtliche Bekanntmachung von gemeindlichen Satzungen geltenden Vorschriften amtlich hin (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 22 Abs. 2 und Art. 25 Abs. 2 KommZG).

(4) Für sonstige Bekanntmachungen gelten die in den Mitgliedsgemeinden bestehenden Vorschriften.

§ 26

Änderung der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung kann nur durch Beschluss der Schulverbandsversammlung geändert werden.

§ 27

Verteilung der Geschäftsordnung

Jedem Mitglied der Schulverbandsversammlung ist ein Exemplar der Geschäftsordnung auszuhändigen.

§ 28

Inkrafttreten

(1) Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.1988 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Geschäftsordnung der Schulverbandsversammlung des Schulverbands Wunsiedel II – Grundschule – vom 01.10.1978 außer Kraft.